

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

Tenor:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf EUR 7.500 festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin, mit der diese der Antragstellerin den Betrieb einer der zwei von ihr am Standort X.-straße 33 in 2... H. betriebenen Spielhallen untersagt und die Schließung dieser Spielhalle angeordnet hat.

2. Für die beiden Spielhallen am vorstehend genannten Standort hatte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Bescheiden vom 12. November 2015 bis zum 30. Juni 2017 befristete Erlaubnisse nach dem Hamburgischen Spielhallengesetz (HmbSpielhG) erteilt.

3. Am 24. November 2016 beantragte die Antragstellerin für beide Spielhallen jeweils die Erteilung einer Weiterbetriebserlaubnis nach dem Hamburgischen Spielhallengesetz. Mit Bescheiden vom 22. Juni 2017 erteilte die Antragsgegnerin eine Erlaubnis zum Weiterbetrieb für die nicht streitgegenständliche Spielhalle (Halle 1) und versagte die Erlaubnis zum Weiterbetrieb für die streitgegenständliche Spielhalle (Halle 2). Die streitgegenständliche Spielhalle (Halle 2) verstoße gegen das Mindestabstandsgebot; die Spielhalle „Halle 1“ existiere bereits länger als die Spielhalle „Halle 2“ und habe daher nach § 9 Abs. 4 HmbSpielhG als länger bestehende Spielhalle bei der notwendigen Auswahlentscheidung zwischen Spielhallen, die untereinander den Mindestabstand nicht einhielten, Vorrang.

4. Den Widerspruch der Antragstellerin wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 2017 zurück. Über die hiergegen von der Antragstellerin erhobene Klage (17 K 10026/17) ist noch nicht entschieden worden.

5. Mit Bescheid vom 25. Mai 2021 untersagte die Antragsgegnerin nach vorheriger Anhörung der Antragstellerin den Betrieb der streitgegenständlichen Spielhalle (Ziffer 1) und ordnete an, dass diese bis zum 30. Juni 2021 zu schließen sei (Ziffer 2). Die Antragsgegnerin ordnete ferner die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen an (Ziffer 3) und setzte für den Fall, dass der Schließungsanordnung nicht fristgerecht nachgekommen wird, ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 8.000 fest (Ziffer 4). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus: Die Untersagungs- und Schließungsverfügung beruhe auf § 15 Abs. 2 GewO i.V.m. § 8 Abs. 2 HmbSpielhG. Die Antragstellerin betreibe die streitgegenständliche Spielhalle ohne die nach § 2 HmbSpielhG erforderliche Erlaubnis; eine Erlaubnis könne auch nicht erteilt werden, da das - verfassungskonforme - Verbundverbot aus § 2 Abs. 5 Nr. 6 HmbSpielhG entgegenstehe. Die Untersagungs- und Schließungsverfügung sei auch ermessensgerecht ergangen, insbesondere verhältnismäßig. Sie diene dem Spielerschutz und der Suchtprävention. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Untersagungs- und Schließungsverfügung liege im überwiegenden öffentlichen Interesse. Aus Gründen des Spielerschutzes und der Suchtprävention könne der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens, welches mehrere Jahre dauern könne, nicht abgewartet werden. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 25. Mai 2021 verwiesen.

6. Über den von der Antragstellerin am 3. Juni 2021 eingelegten Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

7. Am 1. Juli 2021 hat die Antragstellerin um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass das Abstandsgebot und das Verbundverbot nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 und 6 HmbSpielhG verfassungs- und unionsrechtswidrig seien und ihr daher nicht entgegengehalten werden könnten. Das Verbundverbot und das Mindestabstandsgebot seien inkohärent und verstießen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken, der Legalisierung des OnlineGlücksspiels sowie den (weiteren) Beschränkungen des gewerblichen Automatenspiels. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Antragschrift verwiesen.

8. Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 3. Juni 2021 gegen die Untersagungs- und Schließungsverfügung sowie die Zwangsgeldandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Februar 2021 wiederherzustellen.

9. Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

10. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass der angefochtene Bescheid rechtmäßig sei, weil die Versagung der Spielhallenerlaubnis rechtmäßig sei. Zudem bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schließung der Spielhalle.

II.

11. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat keinen Erfolg.

12. 1. Der Antrag ist hinsichtlich der Betriebsuntersagung (Ziffer 1) und der Schließungsanordnung (Ziffer 2) gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Halbsatz 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 3. Juni 2021 und hinsichtlich der Zwangsmittelfestsetzung (Ziffer 4) gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Halbsatz 1 VwGO (i.V.m. §§ 14, 29 Abs. 1 HmbVwVG) als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 3. Juni 2021 zulässig.

13. 2. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 3. Juni 2021 gegen die Betriebsuntersagung und die Schließungsanordnung im Bescheid vom 26. Februar 2021 ist unbegründet.

14. a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Betriebsuntersagung und der Schließungsanordnung ist zunächst in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere entspricht die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO. Das mit dieser Vorschrift normierte Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts soll vor allem die Behörde selbst mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG zwingen, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung bewusst zu werden und die Frage des Sofortvollzuges besonders sorgfältig zu prüfen. Gleichwohl dürfen die Anforderungen an den erforderlichen Inhalt einer solchen Begründung nicht überspannt werden. Diese muss allein einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Dazu gehört es insbesondere, dass sie sich in aller Regel nicht lediglich auf eine Wiederholung der den Verwaltungsakt tragenden Gründe, auf eine bloße Wiedergabe des Textes des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO oder auf lediglich formelhafte, abstrakte und letztlich inhaltsleere Wendungen, namentlich solche ohne erkennbaren Bezug zu dem konkreten Fall, beschränken darf (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. September 2017, OVG 10 S 47.17, juris, Rn. 5). Diesen Anforderungen wird die vorhandene Begründung gerecht. Die Antragsgegnerin hat hinreichend deutlich und einzelfallbezogen zu erkennen gegeben, dass sie das öffentliche Interesse an einer effektiven und sofortigen Spielsuchtprävention gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an einem Fortbetrieb ihrer Spielhalle während eines laufenden Hauptsacheverfahrens für vorrangig hielt.

15. b) Die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin, von der sofortigen Vollziehung der Betriebsuntersagung und Schließungsanordnung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, und dem öffentlichen Interesse an deren sofortiger Durchsetzung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus. Maßgeblich ist insoweit, dass die Betriebsuntersagungs- und Schließungsanordnung voraussichtlich Bestand haben wird (hierzu aa)) und ferner ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse besteht (hierzu bb)).

16. aa) Die auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 S. 1 GewO, der vorliegend über § 8 Abs. 2 HmbSpielhG Anwendung findet, ausgesprochene Betriebsuntersagung und Schließungsanordnung ist voraussichtlich rechtmäßig. Nach § 15 Abs. 2 S. 1 GewO kann die Fortsetzung des Betriebs eines Gewerbes, das ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) betrieben wird, durch die zuständige Behörde verhindert werden.

17. (1) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 1 GewO liegen vor. Die Antragstellerin betreibt die streitgegenständliche Spielhalle derzeit ohne die nach § 2 Abs. 1 HmbSpielhG erforderliche Erlaubnis.

18. (2) Die Betriebsuntersagung und Schließungsanordnung ist nach dem Maßstab des § 114 S. 1 VwGO auch nicht ermessensfehlerhaft. Bei ihrer Ermessensausübung hat die Behörde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich um eine nur formell oder auch materiell rechtswidrige Betriebsführung handelt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18.07.2018, 4 B 179/18, juris, Rn. 36).

19. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Antragsgegnerin, von ihrer Befugnis zur Betriebsschließung gegenüber der Antragstellerin Gebrauch zu machen, nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat nämlich den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 HmbSpielhG für die streitgegenständliche Spielhalle voraussichtlich zu Recht abgelehnt, so dass deren Betrieb nicht nur formell, sondern auch materiell rechtswidrig sein dürfte.

20. (a) Die Ausführungen der Antragstellerin zur Anwendbarkeit des Unionsrechts vermögen dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn sowohl die beschließende Kammer als auch das Hamburgische Obergericht haben das Mindestabstandsgebot in ihrer bisherigen Rechtsprechung stets am Maßstab des Unionsrechts geprüft und sind damit von dessen Anwendbarkeit ausgegangen (vgl. statt aller OVG Hamburg, Beschluss vom 09.07.2018, 4 Bs 12/18, juris, Rn. 50 ff., 59 ff.).

21. (b) Die Behauptung der Antragstellerin, die Antragsgegnerin konterkariere die mit dem Mindestabstandsgebot und dem Verbundverbot für Spielhallen vorgesehene Reduzierung des Automatenspiels dadurch, dass sie eine Politik der Ausweitung des Automatenspiels und eine

Politik der Vermehrung der Standorte von Spielbanken verfolge (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12, juris, Rn. 147), ist nach Auffassung der Kammer unzutreffend.

22. (aa) Die Antragstellerin beruft sich insoweit zunächst auf den Umstand, dass durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 18. Oktober 2017 (HmbGVBl. S. 323) eine Vorschrift in das Hamburgische Spielbankgesetz (HmbSpielbG) aufgenommen worden sei, wonach in der Konzession für die Spielbank bis zu sechs Dependancen zugelassen werden können (§ 2 Abs. 1 S. 4 HmbSpielbG). Da bis zu diesem Zeitpunkt nur drei Dependancen existiert hätten, verfolge die Antragsgegnerin mithin eine Politik der Vermehrung der Standorte von Spielbanken.

23. Dieser Argumentation vermag die Kammer nicht zu folgen. Die Gesetzesänderung hat - wie auch die Antragstellerin einräumt - nicht zur Öffnung neuer Dependancen der Spielbank geführt; auch die Anzahl der in den Dependancen aufgestellten Spielautomaten hat sich - soweit ersichtlich - in den vergangenen Jahren nicht erhöht. Eine Vergrößerung des Angebots an Spielbank-Dependancen oder der dort aufgestellten Spielautomaten hat mithin nicht stattgefunden. Dass die Antragsgegnerin sich trotz der sich aus dem Hamburgischen Spielbankgesetz selbst ergebenden Verpflichtung zur Spielsuchtprävention (vgl. § 1 HmbSpielbG) beabsichtigen könnte, weitere Spielbank-Dependancen zu genehmigen, ist nicht ersichtlich (vgl. so bereits OVG Hamburg, Urt. v. 07.02.2018, 4 Bf 217/17, juris, Rn. 107; OVG Hamburg, Beschluss vom 22.12.2020, 4 Bs 53/19, n.v.). Im Übrigen wurde durch die Gesetzesänderung die Anzahl an (gesetzlich) möglichen Spielbank-Dependancen nicht vergrößert. Vor der Gesetzesänderung sah das Hamburgische Spielbankgesetz die Möglichkeit der Zulassung von Dependancen explizit nicht vor; die Anzahl an erlaubten Dependancen wurde vielmehr allein in der Konzession geregelt (vgl. Bü-Drs. 21/9028, S. 2). Bereits vor der Gesetzesänderung bestand daher die Möglichkeit, im Rahmen der Konzessionserteilung mehr als drei Dependancen zuzulassen; die Gesetzesänderung hat letztlich sogar zu einer Verschärfung der Rechtslage geführt, indem sie die Anzahl an gesetzlich zulässigen Dependancen auf maximal sechs beschränkt; eine solche gesetzliche Beschränkung existierte zuvor nicht. Die von der Antragstellerin behauptete Politik der Angebotserweiterung durch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Eröffnung von drei weiteren Dependancen vermag die Kammer vor diesem Hintergrund nicht festzustellen. Im Übrigen wird auch bei Berücksichtigung der „Ausdünnung“ des Spielhallenmarktes durch Verbundverbot und Abstandsgebot die absolute Zahl der Spielautomaten in der Spielbank und deren Dependancen - soweit ersichtlich - erheblich geringer bleiben als die Zahl der Spielgeräte in Hamburger Spielhallen.

24. Die Antragstellerin vermag auch nicht darzulegen, dass der Spielbankbetrieb in H. nicht konsequent darauf ausgerichtet ist, die Gefahren der Spielsucht zu bekämpfen. Der Betrieb von Spielbanken ist in eigener Weise an den in § 1 GlüStV 2021 benannten Zielen, insbesondere

der Bekämpfung der Glücksspielsucht (§ 1 Nr. 1 GlüStV 2021) und der Begrenzung und Kanalisierung des Spieltriebs (§ 1 Nr. 2 GlüStV 2021) ausgerichtet. Für Spielbanken sind umfangreiche Spielerschutzvorschriften vorgesehen. So gelten für die Spielbanken gemäß § 2 Abs. 2 GlüStV bundesweit die Werbebeschränkungen gemäß § 5 GlüStV 2021, die Pflicht zur Entwicklung eines Sozialkonzepts gemäß § 6 GlüStV 2021, die Aufklärungspflichten des § 7 GlüStV 2021 sowie das bundesweite Spielersperrsystem mit der Möglichkeit von Selbst- und Fremdsperren gemäß § 8 GlüStV 2021. Im Hinblick auf den Angebotsumfang der Spielbanken ist überdies gesetzlich geregelt, dass dieser sich nicht an fiskalischen Interessen orientieren darf, sondern gemäß § 2 Abs. 2 GlüStV 2021 an die Ziele des § 1 GlüStV 2021 gebunden ist. Dementsprechend sieht § 20 GlüStV 2021 zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 eine Begrenzung der Anzahl der Spielbanken in den Ländern vor. Damit sind auch der Zulassung von Zweigniederlassungen beziehungsweise Dependancen Grenzen gesetzt. So ist das Spiel in Spielbanken aufgrund der begrenzten Zahl der Standorte aus dem Alltag herausgehoben, während das Spiel in Spielhallen schon aufgrund der großen Verfügbarkeit und der wesentlich zahlreicheren Standorte Bestandteil des alltäglichen Lebens ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12, juris, Rn. 143 f.). Zusätzlich bestehen durch die Aufsicht der Behörde für Inneres und Sport (vgl. § 6 HmbSpielbG i.V.m. Ziffer III Nr. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Glücksspielwesens vom 16. Juli 2013) hinreichende strukturelle Sicherungen dafür, dass die inhaltlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ziele der Bekämpfung der Spielsucht sowie der Kanalisierung des Spieltriebs vom Staat gegenüber den Spielbanken durchgesetzt werden können. Damit ist es der Behörde für Inneres und Sport aufgegeben, eine an § 1 GlüStV 2021 orientierte Beschränkung sowohl der Dependancen oder Zweigniederlassungen der Spielbank als auch des Angebots an Spielautomaten an den einzelnen Standorten der Spielbank durchzusetzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 145). Ebenso ist es Aufgabe der Behörde für Inneres und Sport, einzuschreiten, sollten unzulässige Spielanreize durch die Spielbank H. geschaffen werden. Dass die Spielbank H. aktuell in einer Art und Weise unzulässige Spielanreize schafft, die das Ziel der Bekämpfung der Spielsucht durch die Reduzierung der Anzahl der Spielhallen mittels des hier streitgegenständlichen Abstandsgebots bzw. Verbundverbots konterkarieren würde, hat die Antragstellerin schon nicht hinreichend dargelegt.

25. (bb) Die Kammer sieht auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass andere Bundesländer, insbesondere Nordrhein-Westfalen, eine Politik der Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken verfolgten. Eine solche Politik der Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken ergibt sich insbesondere nicht aus den von der Antragstellerin insoweit als vermeintlichen Beleg angeführten Unterlagen zum Verkauf der WestSpiel-Gruppe. Die von der Antragstellerin beanstandeten Angaben in den Verkaufsunterlagen belegen keine Politik der Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken; es handelt sich im Wesentlichen um die Beschreibung von Tatsachen (z.B. Monopolstellung der WestSpiel-Gruppe im Spielbankbereich in Nordrhein-Westfalen, Angaben zu Besucher- und Umsatzstärke, Standort, Wachstum, etc.),

die der Erzielung eines möglichst hohen Veräußerungserlöses dienen und keine hinreichenden Rückschlüsse auf eine Politik der Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken ermöglichen. Auch die (in den Veräußerungsunterlagen) angegebene Möglichkeit, zwei neue Spielbank-Standorte eröffnen zu können, belegt - gerade auch angesichts der Größe und der Bevölkerungszahlen Nordrhein-Westfalens - (noch) keine „Politik“ der Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken, die zu einer Inkohärenz der Glücksspielrechtlichen Regulierungen führen könnte.

26. (cc) Die Kammer vermag auch nicht zu erkennen, dass die Änderungen in § 13 SpielV, die durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014 (BGBl. I S. 1678) eingeführt worden sind und in der von der Antragstellerin angeführten Technischen RL 5 ihren Niederschlag gefunden haben, zu einer Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken derart geführt haben, dass damit das Ziel der Bekämpfung der Spielsucht durch die Reduzierung der Anzahl der Spielhallen mittels des hier streitgegenständlichen Abstandsgebots bzw. Verbundverbots konterkariert würde. Die Antragstellerin verweist insoweit lediglich auf den Internetauftritt von WestSpiel, in dem es heißt, dass „wesentlicher Wachstumstreiber der positiven Entwicklung der Bruttospielerträge [...] die Zuwächse im Automatenspiel aufgrund des Auslaufens der Übergangsfrist der Technischen RL 5 für das gewerbliche Automatenspiel im November 2018 sowie die umfangreichen Investitionen in eine Modernisierung des Automatenportfolios [waren]“. Diese Aussage mag zwar belegen, dass durch das Auslaufen der Übergangsfrist zum 10. November 2018 für den Betrieb von Geldspielgeräten, die nicht den Anforderungen an § 13 SpielV n.F. entsprechen (vgl. § 20 Abs. 2 SpielV), das Automatenspiel in Spielbanken (in Nordrhein-Westfalen) einen (nicht näher quantifizierten) Zuwachs erzielte. Es ist indes weder ersichtlich, dass dies das mit den durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung eingeführten verschärften gerätebezogenen Anforderungen verfolgte Ziel war, noch ist ersichtlich, dass gewisse Zuwächse beim Automatenspiel in Spielbanken durch die verschärften gerätebezogenen Anforderungen beim gewerblichen Automatenspiel das Ziel der Bekämpfung der Spielsucht durch das hier streitgegenständliche Abstandsgebot bzw. Verbundverbot konterkarieren. Dies gilt zum einen angesichts der relativ geringen Anzahl an in Spielbanken aufgestellten ca. 8.500 Glücksspielautomaten im Vergleich zu den in Spielhallen aufgestellten ca. 143.000 Geldspielautomaten (vgl. Jahresreport 2019 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2019.pdf).

27. Zum anderen ist der Betrieb der Spielbanken ebenfalls an den in § 1 GlüStV 2021 benannten Zielen, insbesondere der Bekämpfung der Glücksspielsucht (§ 1 Nr. 1 GlüStV 2021) und der Begrenzung und Kanalisierung des Spieltriebs (§ 1 Nr. 2 GlüStV 2021), ausgerichtet. Für die Spielbanken sind umfangreiche Spielerschutzvorschriften vorgesehen. So gelten für die Spielbanken gemäß § 2 Abs. 2 GlüStV 2021 bundesweit die Werbebeschränkungen gemäß § 5 GlüStV 2021, die Pflicht zur Entwicklung eines Sozialkonzepts gemäß § 6 GlüStV 2021, die

Aufklärungspflichten des § 7 GlüStV 2021 sowie das bundesweite Spielersperrsystem mit der Möglichkeit von Selbst- und Fremdsperren gemäß § 8 GlüStV 2021 (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 143). Im Übrigen liegen der Kammer keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich die Anzahl der in der Spielbank H. und deren Dependancen aufgestellten Glücksspielgeräte in den letzten Jahren erhöht hätte oder mit diesen, gerade bedingt durch das Auslaufen der Übergangsfrist für Altgeräte zum 10. November 2018, erhöhte Spielerträge erzielt worden wären.

28. (dd) Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die streitgegenständlichen Beschränkungen, wie die Antragstellerin meint, dem Zweck dienten, ein Monopol für das terrestrische Automaten-glücksspiel zugunsten der öffentlichen Spielbanken zu errichten. Das Verbundverbot und das Abstandsgebot lassen den Betrieb von zahlreichen Spielhallen in H. und im gesamten Bundesgebiet weiterhin zu. Ein Monopol für das terrestrische Automaten-glücksspiel zugunsten der öffentlichen Spielbanken bzw. das Ziel, ein solches zu errichten, ergibt sich auch nicht aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Auszug aus den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag. Dort findet sich die Aussage, dass das gewerbliche Automatenspiel wieder stärker in Richtung seines Charakters als bloßes Unterhaltungsspiel „akzentuiert“ wird bzw. werden soll. Diese Aussage ist nicht ansatzweise geeignet, die Behauptung der Antragstellerin zu stützen, dass durch den Glücksspielstaatsvertrag ein Monopol zugunsten der Spielbanken im Bereich des terrestrischen Automaten-glücksspiels errichtet werden soll. Soweit die Antragstellerin weiter vorträgt, Spielhallen sollten zukünftig nach dem Willen der Länder nur noch Automaten-Unterhaltungsspiel und kein Automaten-Glücksspiel mehr anbieten, verfängt auch dies nicht. Das Automatenspiel in gewerblichen Spielhallen ist weiterhin Glücksspiel, das nach dem Willen der Länder, wie er sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergibt, lediglich in Richtung eines Unterhaltungsspiels akzentuiert werden soll. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Dem Gesetzgeber steht es frei, das Automatenspiel in Spielhallen einerseits und Spielbanken andererseits verschiedenen Regelungen zu unterwerfen, wenn diese Regelungen jeweils konsequent und jeweils eigener Weise an den in § 1 GlüStV 2021 benannten Zielen, insbesondere der Bekämpfung der Glücksspielsucht und der Begrenzung und Kanalisierung des Spieltriebs ausgerichtet sind (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1314/12 u.a., juris, Rn. 122 ff.).

29. (dd) Eine Inkohärenz ergibt sich auch nicht daraus, dass die Spielbank in H. unangemessen begünstigt würde, indem die von der Spielbank nach dem Spielbankgesetz zu entrichtende Spielbankabgabe um die vom Spielbankbetreiber zu zahlende Umsatzsteuer gesenkt wird (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 HmbSpielbG). Ob diese Regelung (unions-)rechtswidrig ist, insbesondere eine möglicherweise verbotene staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt (vgl. insoweit das von der Europäischen Kommission eingeleitete Beihilfeverfahren SA.44944, Amtsblatt EU v. 5. Juni 2020, C 187), muss im vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die Anrechnung der entrichteten Umsatzsteuer auf

die Spielbankabgabe (unions-)rechtswidrig ist, ergibt sich daraus nicht, dass der Hamburgische Gesetzgeber eine Politik der Ausweitung des Automatenspiels in Spielbanken betreibt oder dass die hier in Rede stehenden Beschränkungen für Spielhallen lediglich scheinheilig zur Suchtbekämpfung eingeführt worden sind, tatsächlich aber anderen - insbesondere fiskalischen - Zwecken dienen. Das Kohärenzgebot verlangt nur, dass der Zweck der jeweiligen Regelung nicht durch die mitgliedstaatliche Politik in anderen Glücksspielbereichen durchkreuzt werden darf. Es verlangt weder eine Uniformität der Regelungen noch eine Optimierung der Zielverwirklichung (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 22.12.2020, 4 Bs 53/19).

30. Dementsprechend führt auch nicht jede (möglicherweise) rechtswidrige Teilregulierung eines Glücksspielbereichs zur Inkohärenz. Dass die mit der Regulierung der Spielhallen (u.a. Abstandsgebot und Verbundverbot, Reduzierung der Zahl der Geldspielgeräte, technische Beschränkungen der Geldspielgeräte) verfolgten Zwecke durch die Anrechnungsregelung in § 3 Abs. 2 S. 1 HmbSpielbG konterkariert werden könnten, ist nicht ersichtlich.

31. (c) Der Umstand, dass das Glücksspiel im Internet aufgrund des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags 2021 seit dem 1. Juli 2021 unter bestimmten Vorgaben zum Spielerschutz erlaubt ist, hebt weder die Eignung der glücksspielrechtlichen Regelungen für Spielhallen zur Spielsuchtbekämpfung auf noch begründet er eine Inkohärenz der glücksspielrechtlichen Regulierung.

32. Die Zulassung von legalen Online-Glücksspielangeboten durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 dient dem Spielerschutz und der Suchtprävention; sie verfolgt den legitimen Zweck, eine geeignete Alternative zum illegalen Online-Glücksspiel anzubieten und dadurch den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Das Gericht verweist insoweit auf die Gesetzesbegründung zum Fünften Gesetz zur Neuregulierung des Glücksspielstaatsvertrags (Bü-Drs. 22/2058, S. 2): „Das Bestehen und die Wahrnehmung von nicht erlaubten Spielformen im Internet, die keinen inhaltlichen Begrenzungen oder Vorgaben zum Spielerschutz unterliegen, zeigen, dass es zur besseren Erreichung der Ziele des (Glücksspiel-)Staatsvertrags geboten ist, das erlaubte Angebot in seiner inhaltlichen Ausgestaltung maßvoll zu erweitern. Daher soll es künftig privaten Anbietern unter strengen Voraussetzungen ermöglicht werden, bestimmte weitere – bislang in Deutschland verbottene – Online-Glücksspiele anzubieten, um Spielenden eine legale, sichere Alternative zu den auf dem Schwarzmarkt angebotenen Spielen zu bieten.“

33. Die Antragstellerin zeigt nicht auf, dass durch die Zulassung von legalen Online-Glücksspielangeboten die Regulierung des Rechts der Spielhallen in einer Weise konterkariert würde, die ihre Eignung zur Erreichung der gesetzlichen Ziele, das Angebot von Glücksspielen zu begrenzen und die Spielsucht zu bekämpfen, aufheben würde. Auch das virtuelle Automatenspiel

unterliegt strengen Vorgaben zum Spielerschutz (vgl. §§ 4ad, 6aj GlüStV 2021). Die Maßnahmen, die für (terrestrische) Spielhallen zur Verhinderung der Entstehung von Glücksspielsucht ergriffen werden und u.a. im Verbundverbot und Abstandsgebot Ausdruck finden, können aufgrund der Unterschiede in der Form der Wahrnehmung des Glücksspielangebotes nicht einszu-eins auf den Online-Glücksspielsektor übertragen werden. Allein schon der jeweilige Zugang zum Spiel, der Ort des Spiels und die Form der Gewinnausschüttung unterscheiden sich wesentlich voneinander. Die Regulierung dieser unterschiedlichen Spielformen erfordert auch nach dem Unionsrecht weder eine Uniformität noch eine Optimierung der Zielverwirklichung (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v 10.3.2021, 4 A 3178/19, juris, Rn. 66 ff.). Die gesetzgeberische Einschätzung, dass eine Spielpause nach Verlassen einer Spielhalle eine Abkühlphase gewährleisten kann, in der Spieler die Fortsetzung ihres Spiels überdenken können (vgl. Bü-Drs. 22/2058, S. 70), ist auch dann noch tragfähig, wenn der Spieler nach dem Verlassen der Spielhalle ohne notwendigen Ortswechsel auf das virtuelle Automatenpiel ausweichen könnte. Belastbare Erkenntnisse für ein solches Ausweichen sind weder substantiiert dargelegt noch angesichts des unterschiedlichen Gepräges der beiden Spielformen ersichtlich. Allein die Möglichkeit eines solchen Ausweichens ändert nichts daran, dass das Mindestabstandsgebot für Spielhallen dazu beiträgt, die Gelegenheit zum Spiel zu verringern (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.3.2021, 4 A 3178/19, juris, Rn. 72; siehe auch Bü-Drs. 22/2058, S. 70: „Anders als bei Spielen im Internet, welche (potentielle) Spieler zunächst durch Installation eines Programms oder Aufrufen einer Internetseite aktiv aufrufen müssen, um diese wahrzunehmen, sind Spielhallen ständig wahrnehmbar, sodass sich bei einer höheren Verfügbarkeit auch deren Wahrnehmbarkeit erhöht. Diese ständige Wahrnehmbarkeit kann insbesondere bei Spielern mit problematischem Spielverhalten zu einer spielanreizenden Wirkung führen.“). Im Übrigen wird eine dem Mindestabstandsgebot und Verbundverbot vergleichbare Verfügbarkeitsreduktion im Bereich des Internets durch die Regelungen zur Verhinderung parallelen Spiels bei mehreren Anbietern und die Wartezeiten beim Anbieterwechsel (§ 6h GlüStV 2021) sichergestellt (vgl. Bü-Drs. 20/2058, S. 70).

34. Soweit die Antragstellerin schließlich vorträgt, dass das virtuelle Automatenpiel im Internet in einer Form durch Werbung angepriesen wird, dass dadurch der Spieler- und Jugendschutz nicht mehr gewährleistet sei und damit die Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags stark gefährdet sei, ist dieser Vortrag unsubstantiiert geblieben. Im Übrigen unterliegen virtuelle Automatenspiele den Werbebeschränkungen des § 5 GlüStV 2021, wonach Werbung für virtuelle Automatenspiele insbesondere den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen darf. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, gegen unzulässige, zum Spiel anreizende Werbung vorzugehen; dass gehäufte oder systematische Verstöße nicht geahndet werden (werden), ist nicht dargetan.

35. (d) Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abstandsgebots aus verfassungs- oder unionsrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf seine Verhältnismäßigkeit, ergeben sich auch nicht

aus den von der Antragstellerin dargelegten (zusätzlichen) Beschränkungen beim gewerblichen Automaten spiel.

36. (aa) Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Beschränkungen durch § 13 SpielV.

37. Diesbezüglich ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass § 13 SpielV in seiner jetzigen Fassung bereits seit dem 11. November 2014 (§ 13 Nr. 1 bis 9 sowie 11 und 12 SpielV) bzw. seit dem 10. Februar 2016 (§ 13 Nr. 9a und 10 SpielV) in Kraft ist (vgl. Art. 7 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014, BGBl. I 1678), so dass die Vorschrift bereits in ihrer jetzigen Fassung in Kraft war, als das Bundesverfassungsgericht - in seinem Beschluss vom 7. März 2017 (1 BvR 1314/12, u.a., juris) - und das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht - u.a. in seinem Beschluss vom 20. Oktober 2020 (4 Bs 226/18, juris) - das Abstandsgebot für verfassungs- bzw. unionsrechtskonform erachtet haben. Es verhält sich lediglich so, dass aufgrund von Übergangsvorschriften und der Gültigkeitsdauer von nach altem Recht erteilten Zulassungsscheinen (§ 15 SpielV) und Zulassungsbelegen (§ 16 SpielV) auch nach dem 10. Februar 2016 zeitlich begrenzt noch Geldspielgeräte betrieben werden konnten, die den Anforderungen des § 13 SpielV in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014 („§ 13 SpielV n.F.“) nicht entsprachen. Nach § 20 Abs. 2 SpielV konnten Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 10. November 2014 zugelassen worden war, entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs noch bis zum 10. November 2018 weiter betrieben werden. Ferner bestand die (jedenfalls theoretische) Möglichkeit, dass Geldspielgeräte, die die Anforderungen des § 13 Nr. 9a und 10 SpielV nicht erfüllten, noch bis Februar 2021 betrieben werden konnten. Da diese Regelungen erst zum 10. Februar 2016 in Kraft getreten sind, war es bis zum 9. Februar 2016 möglich, eine Bauartzulassung bzw. einen Zulassungsschein (§ 15 Abs. 1 SpielV) für ein Geldspielgerät, das diese Regelungen nicht einhielt, zu erhalten. Da eine Bauartzulassung für die Dauer von einem Jahr ab Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zulassung erteilt wird, gilt (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 SpielV), war es (theoretisch) möglich, dass aufgrund einer im Februar 2016 erteilten Bauartzulassung noch im Februar 2017 Zulassungsbelege für Nachbaugeräte (vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 SpielV) erteilt wurden. Da deren Aufstelldauer nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 SpielV auf vier Jahre begrenzt ist, konnten folglich Geldspielgeräte, die die Anforderungen des § 13 Nr. 9a und 10 SpielV nicht erfüllten, (theoretisch) noch bis Februar 2021 in Spielhallen und Gaststätten rechtmäßig aufgestellt gewesen sein.

38. Dies vorangestellt, vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass die Verhältnismäßigkeit des vorliegend streitgegenständlichen Verbundverbots durch die Regelungen in § 13 SpielV in Frage gestellt werden könnte. § 13 SpielV enthält verschiedene Anforderungen an in Spielhallen und Gaststätten aufgestellte Geldspielgeräte, die im Wesentlichen, und soweit hier relevant, dem Spielerschutz und der Suchtprävention dienen. Geregelt ist u.a. die Mindestspieldauer (Nr. 2), die maximal zulässige Summe der Verluste und Gewinne (Nr. 3 und 4), erforderliche

Spielpausen (Nr. 6 und 6a) sowie die Erforderlichkeit der Verwendung eines gültigen gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittels (sog. Spielerkarte, Nr. 10). Die Eignung dieser Regelungen zum Spielerschutz und zur Suchtprävention kann für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens ebenso unterstellt werden wie deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (i.e.S.). Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass das im vorliegenden Verfahren streitgegenständliche Verbundverbot nicht (mehr) erforderlich ist. Für die Erforderlichkeit einer Maßnahme kommt dem Gesetzgeber ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu. Dieser ist nur dann überschritten, wenn aufgrund der dem Gesetzgeber bekannten Tatsachen und der bereits vorhandenen Erfahrungen feststellbar ist, dass weniger grundrechtsbelastende, aber gleich wirksame Regelungsalternativen in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 16.12.2016, 8 C 6.15, juris Rn. 49). Dass die (durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014 verschärften) gerätebezogenen Anforderungen an in Spielhallen und Gaststätten aufgestellte Geldspielgeräte dem Spielerschutz schon derart umfassend Rechnung tragen, dass es der Regelung zum Verbundverbot zur Verknappung des Spielangebots nicht mehr bedarf, lässt sich indes nicht feststellen. Die Behauptung der Antragstellerin, dass durch die (verschärften) gerätebezogenen Anforderungen deutlich geringere bis keine Suchtgefahren vom Spiel in gewerblichen Spielhallen ausgehen, ist bisher nicht, insbesondere nicht empirisch, hinreichend belegt. Der Anteil an mindestens problematisch Spielenden ist - bezogen auf das gewerbliche Automatenspiel - nach den Forschungsberichten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus Januar 2016 (betreffend das Jahr 2015) und Januar 2020 (betreffend das Jahr 2019) zwischen 2015 und 2019 nur leicht gesunken (von 13,0% auf 11,7%); dieser leichte Rückgang an problematisch Spielenden lässt die Feststellung, dass die verschärften gerätebezogenen Anforderungen an gewerbliche Geldspielautomaten dem Ziel des Spielerschutzes und der Suchtprävention bereits hinreichend Rechnung tragen, nicht zu.

39. Dementsprechend sieht die Kammer keinen Anlass, von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach rein spieler- oder gerätebezogene Maßnahmen wie z.B. eine Spielerkarte kein gleich wirksames Mittel zur Bekämpfung und Verhinderung von Spielsucht darstellen (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2017, 1 BvR 1312/14, juris, Rn 153), und des Hamburgischen Obergerichtes, wonach der Gesetzgeber davon ausgehen durfte, dass die nach der Spielverordnung ab November 2018 vorgesehenen oder schon wirksamen verschärften Anforderungen zur Bekämpfung der Glücksspielsucht nicht gleichermaßen präventiv wirken (OVG Hamburg, Urt. v. 07.02.2018, 4 Bf 217/17, juris, Rn. 115), abzuweichen. Ohnehin dürfte es an der Erforderlichkeit des Abstandsgebots nicht fehlen, solange ein Bedarf - sich ergänzender - Maßnahmen für die Verminderung der Spielsucht besteht (OVG Hamburg, aaO, Rn. 118). Deswegen kann auch von einer Überregulierung des Spielhallensektors derzeit nicht die Rede sein. Die von der Antragstellerin verlangten Nachweise für die Erforderlichkeit des Abstandsgebots im Zusammenhang mit der Beschränkung der Grundfreiheiten ergeben sich aus den bekannten sozialen und gesundheitlichen Folgen von Glücksspielsucht (vgl. OVG Hamburg, aaO, Rn. 96).

40. (bb) Eine Überregulierung des Rechts der Spielhallen bzw. eine Unverhältnismäßigkeit des Mindestabstandsgebots und Verbundverbots ergibt sich entgegen der Antragstellerin auch nicht aus der Einführung eines spielformübergreifenden und damit auch Spielhallen erfassenden Spielersperrsystems durch § 8 GlüStV 2021. Die Fremdsperre durch Dritte (z.B. Spielhallenbetreiber) setzt voraus, dass Anhaltspunkte für eine Spielsucht bestehen (vgl. § 8a Abs. 1 GlüStV 2021), während die Selbstsperre zumindest ein Bewusstsein des Spielers für ein mindestens problematisches Spielverhalten voraussetzt. Das Mindestabstandsgebot und Verbundverbot schränken demgegenüber bereits die Verfügbarkeit und Wahrnehmbarkeit von terrestrischen Glücksspielangeboten ein und entfalten damit eine präventive Wirkung, die der Spieler-sperre nicht zukommt. Dass es der Regelungen zum Mindestabstandsgebot und zum Verbund-verbot zur Verknappung des Spielangebots nicht mehr bedarf, lässt sich vor diesem Hintergrund - und unter Berücksichtigung des dem Gesetzgeber zustehenden Beurteilungs- und Prognose-spielraums (s.o., (aa)) – nicht feststellen.

41. (cc) Soweit die Antragstellerin schließlich ausführt, dass ein durchschnittlicher Spielhallenbetreiber aufgrund der Beschränkungen des gewerblichen Automatenspiels mittlerweile nicht mehr in der Lage sei, mit seiner Spielhalle noch kostendeckend zu arbeiten, so dass faktisch ein Berufsverbot für Spielhallenbetreiber bestehe, legt die Antragstellerin einen Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Mindestabstandsgebot und Verbundverbot nicht hinreichend substantiiert dar. Sollte aufgrund der von der Antragstellerin aufgeführten Beschränkungen (u.a. in der Spielverordnung) und Regulierung (u.a. Spielvergnügungssteuer) ein wirtschaftlicher Betrieb einer Spielhalle nicht möglich sein, ändert sich daran nichts, wenn der Betrieb einer weiteren Spielhalle im Verbund oder im Umkreis von 500m gestattet wäre. Dass gerade etwaige - von der Antragstellerin nicht näher dargelegte - Synergieeffekte beim Betrieb zweier Spielhallen im Verbund bzw. im Umkreis von 500m zum Überschreiten der Gewinnschwelle führen bzw. den Unterschied zwischen einem rentablen und unrentablen Spielhallenbetrieb aus-machen, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ohnehin legt die Antragstellerin schon nicht substantiiert dar, dass der Betrieb von Spielhallen aufgrund der von ihr beschriebenen Beschränkungen des gewerblichen Automatenspiels nicht mehr rentabel ist. Dies drängt sich angesichts des Umstands, dass trotz des in H. mittlerweile weitgehend umgesetzten Mindest-abstandsgebots und Verbundverbots weiterhin zahlreiche Spielhallen betrieben werden, nicht auf. Auch bezogen auf ihren eigenen Spielhallenbetrieb legt die Antragstellerin keine Zahlen bzw. Berechnungen vor, aus denen sich ergeben könnte, dass ein Spielhallenbetrieb derzeit nicht mehr rentabel möglich ist.

42. (e) Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abstandsgebots aus verfassungs- oder unionsrechtlicher Sicht ergeben sich, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit oder die Kohärenz, auch nicht aufgrund der von der Antragstellerin behaupteten Ausweichmöglichkeiten auf illegale Glücksspielangebote. Die Antragstellerin hat nicht substantiiert dargelegt, dass die

zuständigen Behörden gegen illegales Glücksspiel, ob terrestrisch oder im Internet, nicht vorgehen; dass gehäufte oder systematische Verstöße nicht konsequent geahndet und unterbunden werden, ist nicht ersichtlich. Ein eine Inkohärenz möglicherweise begründendes Vollzugsdefizit ist für die Kammer mithin nicht ersichtlich (vgl. zum Vorgehen gegen illegale Glücksspielangebote im Internet auch OVG Hamburg, Beschluss vom 20.10.2020, 4 Bs 226/18, juris, Rn. 46).

43. bb) Es besteht schließlich auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Betriebsuntersagung und Schließungsanordnung. Dieses folgt aus dem hohen Gewicht des Interesses der Allgemeinheit an einem zeitnahen Wirksamwerden der mit dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hamburgischen Spielhallengesetz zur Eindämmung der Spielsucht vorgenommenen Rechtsänderungen. Bei der Vermeidung und Abwehr der vom Glücksspiel in Spielhallen ausgehenden Suchtgefahren handelt es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel, da Spielsucht zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und die Gemeinschaft führen kann. Dieses besonders gewichtige Gemeinwohlziel rechtfertigt es, private - insbesondere wirtschaftliche - Belange einzelner Spielhallenbetreiber geringer zu gewichten und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung zu begründen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.02.2014, 7 ME 105/13, juris, Rn. 37; OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.11.2017, 7 MR 91/17, juris, Rn. 37; VGH Mannheim, Beschluss vom 13.07.2015, 6 S 679/15, juris, Rn. 27; VGH Mannheim, Beschluss vom 08.02.2017, 6 S 768/16, juris, Rn. 14). Dem besonderen Vollzugsinteresse stehen vergleichbar gewichtige eigene Belange der Antragstellerin nicht entgegen. Dass die Folgen der Schließungsverfügung aufgrund des angeordneten Sofortvollzugs früher eintreten als im Falle einer aufschiebenden Wirkung, ist zumutbar, zumal die Antragstellerin seit dem Jahr 2011 damit rechnen musste, die streitgegenständliche Spielhalle mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit schließen zu müssen. Mögliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, die der Antragstellerin im Falle einer Betriebschließung entstehen, sind angesichts der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit der Betriebsuntersagung und Schließungsanordnung zwangsläufig. Auf eine Wiedereröffnung ihrer Spielhalle wird sie angesichts der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit der Betriebsuntersagung und Schließungsanordnung nicht hoffen können.

44. 3. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zwangsgeldfestsetzung bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Die Zwangsgeldfestsetzung ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit der Betriebsuntersagung und Schließungsanordnung ebenfalls voraussichtlich rechtmäßig. Zur Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

III.

45. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.